Direction de la sécurité
et de la justice

29 MAR. 2007

Service de l'exécution des peines

1166

**Untersuchungsrichteramt III
Bern-Mittelland**

Die Untersuchungsrichterin 4
S. Schödler

Die Gerichtssekretärin
R. Moser

Unser Zeichen: U 05 25148

Beschluss und Antrag an die Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland

I.

Die Strafverfolgung sei zur Zeit **nicht zu eröffnen** gegen **unbekannte Täterschaft** wegen Raubes, angeblich begangen am 07./08.2005 in Bern, Hirschengraben/Monbijou, z.N. Seewer Daniel, ngt., ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

Begründung:

Anlässlich der polizeilichen Einvernahmen als Angeschuldigter betreffend des Vorfalles z.N. Soufi-Häni Sandra (vgl. unten) gab Seewer Daniel am 11.05.2005 zu Protokoll (Z. 36 ff.), er sei in der Nacht vom 07./08.05.2005 im Bereich Hirschengraben/Monbijou von einer unbekannten Person mit Pfefferspray besprüht und zur Herausgabe von Fr. 50.00 bis Fr. 60.00 gezwungen worden. Diese Aussage bestätigte er anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahmen vom 20.06.2005 (Z. 106 ff.) und vom 30.01.2006 (Z. 236 ff.).

Gestützt auf die Ermittlungen im Rahmen der Voruntersuchung gegen Seewer Daniel wegen sexueller Nötigung z.N. Soufi-Häni Sandra, muss im jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesen Aussagen um Schutzbehauptungen des Angeschuldigten handelt, um die an seinen Kleidern festgestellten Rückstände von Pfefferspray zu erklären, und dass der Angeschuldigte nicht Opfer eines Raubes geworden ist. Es ist somit keine Strafverfolgung gegen unbekannte Täterschaft zu eröffnen (Art. 228 StrV), sondern der Angeschuldigte ist vielmehr auch wegen Irreführung der Rechtspflege an das urteilende Gericht zu überweisen (vgl. unten V.).

1165

Sollte der Angeschuldigte in diesem Punkt freigesprochen werden, so wird das urteilende Gericht ersucht, die Akten zwecks Eröffnung der Strafverfolgung gegen unbekannte Täterschaft wegen Raubes z.N. von Seewer Daniel an die Untersuchungsbehörde zurückzuschicken.

Verfahrenskosten, welche auszuscheiden sind oder entschädigungswürdige Nachteile sind nicht entstanden.

II.

Die Strafverfolgung gegen **Seewer Daniel**, ngt., sei **nicht zu eröffnen**, wegen

a) Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich mehrfach begangen in der Zeit vom 14.10.2002 bis 29.03.2005 durch Konsum von Cannabis;

b) Widerhandlung gegen das Transportgesetz, angeblich begangen am 04.05.2005, z.N. Bernmobil;

c) Raubes, angeblich begangen am 07.05.2005, in Bern, z.N. Schmid Jürg Martin;

d) einfacher Körperverletzung, angeblich begangen am 08.05.2005, z.N. Soufi-Häni Sandra;

ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung.

Begründung:

Zu lit. a) und b)

Beim Angeschuldigten wurden während seiner Inhaftierung in der Anstalt St. Johannsen regelmässige Drogentests durchgeführt. Diese fielen wiederholt positiv auf Cannabis aus (vgl. Zusammenstellung Psychiatrisches Gutachten Dr. Zimmermann vom 24.11.2005 , S. 4). Der Angeschuldigte wird wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, sexueller Nötigung sowie Irreführung der Rechtspflege an das Kreisgericht überwiesen (vgl. unten V.). Angesichts dieser Vorwürfe fallen allfällige Konsumwiderhandlungen weicher Drogen, sofern diese nicht ohnehin bereits verjährt sind, für die Gesamtstrafe nicht beträchtlich ins Gewicht. Gleiches gilt für den Vorwurf der Widerhandlung gegen das Transportgesetz. Diesbezüglich ist die Strafverfolgung gegen Seewer Daniel somit in Anwendung von Art. 228 i.V.m. Art. 4 StrV nicht zu eröffnen.

Zu lit. c)

Wenige Stunden vor dem Vorfall z.N. Soufi-Häni Carmen, wegen dem Seewer Daniel an das Kreisgericht überwiesen wird (vgl. unten V.), wurde an der Aarbergergasse ein Raubüberfall z.N. Schmid Jürg Martin verübt. Aufgrund des Tatzeitpunktes, der Täterbeschreibung und der Tatsache, dass Seewer Daniel sich zugegebenermassen zum Tatzeitpunkt

1164

im Casa Marcello und dem Rest. Traube, welche sich beide ebenfalls an der Aarbergergasse befinden, aufhielt, ergab sich ein gewisser Verdacht, das er die Tat begangen haben könnte. Schmid Jürg Martin erkannte auf einer Fotokonfrontation, welche auch ein Foto von Seewer Daniel enthielt, die Täterschaft nicht. Seewer Daniel bestreitet, den Raub z.N. Schmid Jürg Martin begangen zu haben (vgl. EV vom 20.06.2005, Z. 169 ff.). Aus diesen Gründen ist diesbezüglich keine Strafverfolgung gegen Seewer Daniel zu eröffnen.

Zu lit. d)

Häni-Soufi Sandra sagte anlässlich der Einvernahme vom 27.10.2005 (Z. 231 ff.) aus, dass der Angreifer eine Treppe hinauflief, nachdem sie ihn mit dem Pfefferspray in Flucht schlagen konnte. Kurze Zeit darauf habe sie sich ebenfalls die Treppe hoch begeben. Oben angekommen sei der Angreifer plötzlich aufgetaucht und habe ihr mit der flachen Hand gegen das Brustbein geschlagen. Sie sei daraufhin nach hinten ca. 15 Treppenstufen hinuntergefallen. Danach habe sie während 6-7 Wochen Schmerzen im Kreuzbein gehabt. Soufi-Häni Sandra war ab 25.07.2005 über drei Monate im Paraplegikerzentrum in Nottwil hospitalisiert. Nach Ansicht der dortigen Ärzte besteht jedoch kein direkter Zusammenhang zwischen dem Treppensturz und der nachfolgenden Hospitalisation. Somit ist das Geschehen rechtlich als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB zu werten. Dabei handelt es sich um ein Antragsdelikt. Ein Strafantrag wurde nicht gestellt, weshalb es an einer Voraussetzung für die Strafverfolgung fehlt und diese in Anwendung von Art. 228 StrV nicht zu eröffnen ist.

Kosten/Entschädigung

Die Abklärungen betreffend dieser Vorfälle, in denen die Nichteröffnung der Strafverfolgung beantragt wird, erfolgten im Rahmen der umfangreichen Ermittlungen bezüglich des Vorfalles vom 08.05.2005, wegen dem Seewer Daniel an das Kreisgericht überwiesen wird, und verursachten keinen nennenswerten Mehraufwand. Somit sind diesbezüglich keine Verfahrenskosten auszuscheiden und keine Entschädigungen auszurichten.

III.

Die Strafverfolgung gegen unbekannte Täterschaft wegen Raubes, begangen am 07.05.2005 in Bern, z.N. Schmid Jürg Martin (Verfahren U 05 25149) sei gemäss Art. 235 StrV wiederum einzustellen.

Begründung:
Der gegen Seewer Daniel, ngt., bestehende Tatverdacht konnte nicht erhärtet werden (vgl. oben II.). Die unbekannte Täterschaft konnte nach wie vor nicht ermittelt werden. Das Verfahren wird daher wiederum eingestellt.

1163

IV.

Die Voruntersuchung gegen **Seewer Daniel,** ngt., wird als ausreichend erachtet und für geschlossen erklärt.

V.

Seewer Daniel, geb. 02.11.1966 in Bern, von Saanen, des Hans-Ulrich Seewer und der Lilly Flückiger, ledig, z.Zt. Strafanstalt Thorberg (Verwahrung)

amtlich verteidigt durch Herrn Fürsprecher Peter Nuspliger, Bundesgasse 16, Postfach 7426, 3001 Bern

Privatklägerin:
Soufi-Häni Sandra Carmen, Flurweg 23, 3066 Stettlen

sei an das

Kreisgericht VIII Bern-Laupen

zur Beurteilung zu überweisen wegen

1. Sexueller Nötigung, qualifiziert begangen unter Verwendung eines Messers, bzw. in grausamer Handlungsweise, begangen am 08.05.2005 in Bern, Bundesrain, z.N. Soufi-Häni Sandra, gemäss folgendem Tatvorgehen:
Auf der Kleinen Schanze vereinbarten das Opfer und der Angeschuldigte, dass sie an ihm gegen die Bezahlung von Fr. 100.00 den Oralverkehr vollziehen würde. Nachdem sie ca. 20 Minuten im Bereich der Kleinen Schanze umher gelaufen waren, wobei der Angeschuldigte den Weg bestimmte, begaben sie sich ebenfalls auf seinen Wunsch hin in den Vorgarten der Liegenschaft Bundesrain 4. Als das Opfer den Angeschuldigten aufforderte, ihr zum Voraus das Geld für die vereinbarten sexuellen Dienstleistungen zu übergeben, behändigte der Angeschuldigte aus einer Tasche ein aufklappbares Messer mit einer ca. handtellergrossen Klinge und einem elfenbeinfarbenen Griff, evtl. aus Hornimitat, und hielt

1162

dieses mit der Klinge, evtl. mit dem Messerrücken an den Hals des Opfers. Mit dem Messer machte er am Hals des Opfers Hin- und Herbewegungen, wobei das Opfer jedoch nicht verletzt wurde. Gleichzeitig bedrohte er das Opfer wiederholt mit Worten wie „I töte di", „Du bisch tot. I mache di tot.", „Bis mucksmüüsli still, ke Ton, süsch bisch selber tschuld." und zwang dieses, vor ihm auf die Knie zu gehen und seinen Penis in ihren Mund zu nehmen, was sie auch tat, während er noch immer das Messer in der Hand hielt. Auf wiederholte Aufforderung des Opfers hin klappte er das Messer schliesslich zu und steckte es weg. Dem Opfer gelang es, ihren Pfefferspray zu behändigen und diesen gegen den Angeschuldigten einzusetzen, woraufhin dieser vorübergehend von ihr abliess, dabei das Opfer jedoch umstiess, so dass dieses schliesslich auf dem Rücken lag.

2. versuchter vorsätzlicher Tötung, evtl. versuchter schwerer Körperverletzung, begangen am 08.05.2005 in Bern, Bundesrain, z.N. Soufi-Häni Sandra, gemäss folgendem Tatvorgehen:
Nachdem er vom Opfer abgelassen hatte (vgl. oben Ziff. 1) und sich mit diesem ein Handgemenge lieferte, sowie gegen dieses trat, entfernte er sich vorerst einige Meter, drehte sich dann nach einer gewissen Zeit jedoch um und kam mit zügigen Schritten und mit erhobenem Messer wiederum auf das Opfer zu, beugte sich über das auf dem Rücken am Boden liegende Opfer und versuchte wahllos mehrere Male mit dem beschriebenen Messer (vgl. oben Ziff. 1), evtl. mit einem anderen gleichartigen Messer, gegen Kopf und Oberkörper des Opfers einzustechen, wobei es ihm nicht gelang, diesem Verletzungen beizufügen. Das Opfer wehrte sich mit den Händen und mit Fusstritten, setzte wiederum den Pfefferspray gegen den Angeschuldigten ein und schrie laut nach Hilfe, woraufhin der Angeschuldigte schliesslich die Treppe hinaus gegen den Bundesrain flüchtete.

3. Irreführung der Rechtspflege, begangen am 11.05.2005, 20.06.2005 und 30.01.2006, indem er anlässlich von Einvernahmen bei der Polizei und bei der Untersuchungsrichterin wider besseres Wissen aussagte, er sei in der Nacht vom 07./08.05.2005 Opfer eines Raubes im Bereich Hirschengraben/Monbijou in Bern geworden.

1161

Bemerkung:

Der Angeschuldigte ist nicht geständig.

Gesetzesbestimmungen

Art. 19, 22, 49 Abs. 1, 111, evtl. 122, 189 Abs. 1 und 3, 304 Ziff. 1 StGB

VI.

Der Angeschuldigte wird in der Verwahrung in der Strafanstalt Thorberg belassen.

VII.

Die Beschlagnahmebeschlüsse vom 24.01.2006 und 04.05.2006 werden aufrecht erhalten.

Bern, 26. Februar 2007

Die Untersuchungsrichterin 4

Schödler

Beilagen:

- Amtliche Akten U 05 25148 (2 Bundesordner)
- Sichergestellter Pfefferspray (vorne in Ordner I)
- Vorakten Gericht des Seebezirkes/FR (3 Ordner, 1 Dossier in Schachtel)

STIMME BEI
* 20. März 2007 *
Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland
Der Prokurator 2